

keine zuverlässige Grundlage mehr für das gegenwärtige Strafverfahren, weil die im nicht zeitgerechten Strafregisterauszug angeführten Entscheidungen inzwischen wegen Ablaufs der Tilgungsfrist getilgt oder aufgrund einer Amnestie, eines Gnadenerweises, einer gerichtlichen Entscheidung geändert oder auf Anordnung des Generalstaatsanwalts vorfristig getilgt worden sein können. Informationen aufgrund von Vermerken usw. der Untersuchungsorgane sowie nicht auf dem neuesten Stand befindlicher Strafregisterauszüge können zu Vorurteilen gegen den Beschuldigten führen, denen zufolge er als Wiederholungstäter angesehen wird, obwohl er — wie der aktuelle Strafregisterauszug ausweisen würde — nicht vorbestraft ist. *Über Vorstrafen hat nur der im Verlauf des gegenwärtig durchgeführten Strafverfahrens eingeholte Strafregisterauszug Beweiskraft*

Hat wegen einer früher begangenen Straftat das gesellschaftliche Gericht entschieden, so darf dem Beschuldigten im gegenwärtigen Strafverfahren die damalige Erziehungsmaßnahme des gesellschaftlichen Gerichts nur dann vorgehalten werden, wenn diese Entscheidung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Nach Ablauf dieser Zeit darf die damals vom gesellschaftlichen Gericht ausgesprochene Erziehungsmaßnahme nicht zur Begründung einer wiederholten Straffälligkeit herangezogen werden.

Die Akten über die Strafsachen, in denen die noch nicht getilgten Vorstrafen oder die noch wirksamen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte ergingen, sind zu beschaffen. Weiter sind die bei den Räten der Kreise bzw. Stadtbezirke vorhandenen Unterlagen über die jeweils erfolgte Wiedereingliederung des Täters nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug beizuziehen. Ist der Täter jugendlich oder besteht noch eine nicht getilgte Vorstrafe, die er als Jugendlicher erhalten hat, oder ist gegen den inzwischen volljährig gewordenen Täter noch eine Erziehungsmaßnahme eines gesellschaftlichen Gerichts aus der Zeit vor seinem 18. Lebensjahr wirksam, so sind vom Organ Jugendhilfe Unterlagen oder Auskünfte einzuholen, soweit sie die Zusammenhänge zur erneuten Straffälligkeit sichtbar machen können.

Die Frage, weshalb der Täter nach einer Vorstrafe oder Erziehungsmaßnahme des gesellschaftlichen Gerichts abermals die Strafgesetze mißachtet hat, kann nur beantwortet werden, wenn über die zweifelsfreie Aufklärung des Tathergangs und aller damit zusammenhängenden Umstände und Folgen hinaus aufgeklärt wird, weshalb frühere Erziehungsmaßnahmen und Strafen wirkungslos geblieben sind oder wodurch ein bereits erzielter Erziehungserfolg rückgängig gemacht wurde. Deshalb werden im Ermittlungsverfahren und in der gerichtlichen Beweisaufnahme u. a. auch die Fragen wichtig sein,